



# Ordnung für die Ferienbetreuung für Grundschulkinder in Engen

Ihre Trägeradresse:  
Stadtverwaltung Engen  
Hauptstr. 11  
78234 Engen

Tel.: 07733 502-0  
Fax: 07733 502-299  
[rathaus@engen.de](mailto:rathaus@engen.de)  
[www.engen.de](http://www.engen.de)

Ihre Ansprechpartner im Rathaus sind:

Ferienbetreuung:  
*Frau Esther Steinmaier, Blaues Haus*  
Hauptstraße 13, 78234 Engen  
Tel.: 07733 502-217  
[ESteinmaier@engen.de](mailto:ESteinmaier@engen.de)

*Frau Heike Kunle, Blaues Haus*  
Hauptstraße 13, 78234 Engen  
Tel.: 07733 502-248  
[HKunle@engen.de](mailto:HKunle@engen.de)

Wir nehmen uns Zeit für Sie. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin.

Stand: Januar 2026

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Ordnung für die Ferienbetreuung	3
1. Trägerschaft der Ferienbetreuung	3
2. Betreuungsinhalt	3
3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung	3
4. Betreuungszeit	4
5. Gebühren	5
6. Aufsicht, Haftung	6
7. Mitteilungen von Änderungen	6
8. Datenschutz	7
9. Anerkennung	7
10. Inkrafttreten	7

# **Ordnung für die Ferienbetreuung**

Die Betreuung in der Ferienbetreuung richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:

## **1. Trägerschaft der Ferienbetreuung**

Grundschüler, die mit Hauptwohnsitz in Engen und Stadtteilen wohnhaft sind, wird ein zusätzliches Betreuungsangebot - Ferienbetreuung in verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) oder Ganztags (GT) - zur Überbrückung der Ferien angeboten.

Träger dieses Angebotes ist die Stadt Engen.

## **2. Betreuungsinhalt**

Im Rahmen des Betreuungsangebotes werden vor allem spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. In der Ganztagesbetreuung wird ein Mittagessen verpflichtend angeboten. Kann durch den Träger für den benötigten Zeitraum keine alternative Verpflegung angeboten werden, haben die gesetzlichen Vertreter den Kindern eine ausreichende Verpflegung mitzugeben. Die gesetzlichen Vertreter werden in diesem Falle entsprechend informiert.

## **3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung**

Die Ferienbetreuungszeiten werden zu Jahresbeginn und jeweils vor den anstehenden Ferien im Hegaukurier sowie auf der Homepage der Stadt Engen bekannt gegeben. Allgemeine Informationen zum Betreuungsangebot stehen ebenfalls auf unserer Homepage zur Verfügung.

Mit unserem Anmeldeformular geben wir Ihnen die Möglichkeit, sich für alle Ferien innerhalb eines Kalenderjahres anzumelden. Der offizielle Anmeldeschluss endet jeweils 8 Wochen vor dem ersten Tag der jeweiligen Ferienbetreuungszeiten. Nach Ablauf der Anmeldefrist wird festgestellt, ob die vorhandene Mindestteilnehmerzahl erreicht ist und ob die Ferienbetreuung stattfinden wird. Die gesetzlichen Vertreter werden bei Absage eines Betreuungsangebotes entsprechend informiert.

Bei der Platzvergabe werden im Zuge des kommenden Rechtsanspruches ab 2026/2027 zuerst Kinder der 1. Klasse, dann der 2. Klasse, usw. berücksichtigt und zum anderen Kinder von erwerbstätigen Eltern (Vereinbarkeit von Beruf und Familie).

Der Betreuungsvertrag kommt durch die schriftliche Zusage des Trägers zustande. Die bloße Abgabe der Erklärung sowie Unterzeichnung der Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter begründet noch keine Aufnahme. Liegt alleiniges Sorgerecht vor, ist dies nachzuweisen.

- 3.1 An der Ferienbetreuung können Grundschüler und Grundschülerinnen teilnehmen, die mit Hauptwohnsitz in Engen und Stadtteilen wohnhaft sind.

Kinder, die im September eingeschult werden, können frühestens zu den, der Einschulung folgenden Herbstferien angemeldet werden. Kinder, die eine weiterführende Schule nach den Sommerferien besuchen werden, können letztmalig das Betreuungsangebot in den vorherigen Sommerferien beanspruchen.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der gesetzlichen Vertreter. Hierfür ist eine schriftliche Anmeldung über das Anmeldeformular (siehe S. 7: Hinweise zu unseren Formularen) erforderlich.

- 3.2 Diese Ordnung wird mit der Anmeldung als verbindlich anerkannt.
- 3.3 Die gesetzlichen Vertreter können innerhalb der ausgeschriebenen Anmeldefristen Ihre Anmeldung zurücknehmen. Bei Versäumnis der Frist gelten die Gebührensatzung und die Ordnung in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar.
- 3.4 Eine Abmeldung muss schriftlich an die Kindergartenverwaltung erfolgen.
- 3.5 Der Träger behält sich die Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder den Ausschluss (Unterbrechung der Betreuung durch den Träger bei Aufrechterhaltung der Gebührenpflicht) vom Besuch der Ferienbetreuung vor.

Ausschluss- und Kündigungsgründe durch den Träger sind insbesondere:

1. Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung, auch für vorangegangene Ferienbetreuungszeiten, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch offen sind,
2. wenn das Kind wiederholt unentschuldigt fehlt,
3. das wiederholte verfrühte Bringen oder verspätete Abholen eines Kindes,
4. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung,
5. nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den gesetzlichen Vertretern und den Betreuungskräften,
6. der Wegzug aus der Gemeinde,
7. wenn Schüler sich nicht in die Ordnung der Ferienbetreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belastung und/oder Gefährdung anderer Kinder oder Betreuungspersonal verursachen.  
Gleiches gilt für Schüler, die Weisungen der Betreuungskräfte wiederholt nicht befolgen. Dies wird von den vor Ort arbeitenden Betreuungspersonen und der Koordinierungsstelle in der Kindergartenverwaltung beurteilt.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach Beurteilung und Abwägung

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) und das Versagen einer Teilnahme an einem künftigen Betreuungsangebot bleiben hiervon unberührt.

#### 4. Betreuungszeit

- 4.1 Die Betreuung wird von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) angeboten.
- 4.2 Es sind folgende Betreuungsvarianten möglich
  - a) VÖ Betreuung: 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr (ohne Mittagessen)  
Bringzeit: 07:30 Uhr bis 08:00 Uhr  
Abholzeit: 13:00 Uhr bis 13:30 Uhr
  - b) GT-Betreuung: 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (mit verpflichtendem Mittagessen)  
Bringzeit: 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr  
Abholzeit: 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Die Bring- und Abholzeiten sind einzuhalten.

- 4.3 Während der angemeldeten Betreuungszeit besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Das Fehlen eines Schülers an einem oder mehreren Tagen ist den Betreuungskräften anzugeben (Tel. 07733/993026).
- 4.4 Die Gebühren werden jeweils für volle Wochen berechnet. Eine tageweise Abrechnung ist nicht gegeben, auch dann nicht, wenn die Betreuung nur an einzelnen Tagen benötigt wird.
- 4.5 Die Kinder sind jeweils in den Bring- und Abholzeiten in VÖ und GT zu bringen, bzw. abzuholen. Verspätungen oder Nichterscheinen ist den Betreuungskräften ab 07:00 Uhr mitzuteilen. Erscheint ein nicht entschuldigtes Kind nicht pünktlich zur Ferienbetreuung, werden die Eltern telefonisch informiert. Wiederholte und einmalig angemahnte Versäumnisse führen zum Ausschluss an der Betreuung und zur Kündigung durch den Träger.
- 4.6 Im Einzelfall können GT-Kinder ausnahmsweise zu den VÖ-Abholzeiten abgeholt werden. Diese Einzelfälle sind im Vorfeld mit den Betreuungskräften abzusprechen. Eine Reduzierung der Betreuungsgebühren resultiert hieraus nicht.
- 4.7 Der Träger kann aus besonderen Anlässen das Betreuungsangebot der Ferienbetreuung schließen (z. B. Personalausfall, höhere Gewalt, Infektionsschutz, u. a.)
- 4.8 Werden am ersten Betreuungstag der jeweiligen Ferien die erforderlichen Einwilligungen und Einverständniserklärungen (Einverständniserklärung für den alleinigen Nachhauseweg sowie die Abfrage nach Medikamente, Krankheiten und Datenschutzerklärung) nicht vorgelegt, kann das Kind nicht in die Ferienbetreuung aufgenommen werden.

## 5. Gebühren

- 5.1 Die Gebühren für die VÖ- und GT Betreuung richten sich nach den Beschlüssen des Gemeinderats in der jeweils aktuellen Fassung der Satzung. Die aktuelle Gebührensatzung steht auf unserer Homepage <https://www.engen.de/kinderbetreuung> zur Verfügung oder liegt in der Kindergartenverwaltung zur Aushändigung bereit.
- 5.2 Die Gebühren werden nachträglich nach Abschluss der Ferienbetreuung in Rechnung gestellt. Zusätzlich fallen Kosten für Bastelmaterial, Ausflüge und im GT-Bereich für das verpflichtende Mittagessen an. Diese Kosten werden, mit den Gebühren für die Betreuung, nachträglich in Rechnung gestellt.  
Bei Vorliegen eines SEPA-Mandats werden die Gebühren von uns eingezogen. Liegt uns kein SEPA-Mandat vor, sind die Gebühren nach Erhalt des Bescheids sofort zu Zahlung fällig.

### 5.3 Verpflegungsgeld für Ganztageskinder

Die Kosten für die Verpflegung mit einer vollständigen Mahlzeit sind nicht in den monatlichen Gebühren enthalten und müssen separat von den gesetzlichen Vertretern bezahlt werden.  
Die Höhe des Verpflegungsgeldes richtet sich nach den Preisen unseres Lieferanten; Preisänderungen müssen wir daher an Sie weitergeben.

Mit der Anmeldebestätigung für die GT-Kinder informieren wir über den aktuellen Essenspreis.

Die Rechnung wird für den abgelaufenen Monat rückwirkend gestellt. Bei Zahlungsverzug des Verpflegungsgeldes von 14 Tagen kann das Kind bis zur vollständigen Begleichung der Forderung nicht mehr an weiteren Ferienbetreuungen teilnehmen.

Das SEPA-Mandat gilt für alle anfallenden Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit der Ferienbetreuung stehen.  
Unser SEPA-Mandat ist auf unserer Homepage unter <https://www.engen.de/finanzen> abrufbar.

## 6. Aufsicht, Haftung

- 6.1 Während der vereinbarten Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte für die Schüler verantwortlich.
- 6.2 Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Anwesenheit des Kindes in dem Gebäude der Grundschule Engen und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die gesetzlichen Vertreter für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen sie die Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß aus der Einrichtung abgeholt wird. Es bedarf einer schriftlichen Mitteilung gegenüber der Kernzeitbetreuung, wenn ein Kind alleine nach Hause gehen darf oder von anderen Personen, als den gesetzlichen Vertretern abgeholt wird. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 6.3 Die Aufsichtspflicht der gesetzlichen Vertreter endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die Betreuungskräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines gesetzlichen Vertreters bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein gesetzlicher Vertreter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause gehen darf, beginnt ihre Aufsichtspflicht in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Für den Nachhauseweg oder den Weg zu anderen Aktivitäten sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich.
- 6.4 Schüler, die an der Ferienbetreuung teilnehmen, sind unfallversichert. Bei der Ferienbetreuung erstreckt sich der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort der Betreuungskraft zu melden, die diese Meldung an die Betreuungskräfte oder direkt an die Kindergartenverwaltung zur Aufnahme einer Unfallanzeige weitergibt.
- 6.5 Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder, die in die „ergänzende Betreuung“ mitgebracht werden. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

## 7. Mitteilungen von Änderungen

Die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, der Kindergartenverwaltung der Stadt Engen unverzüglich mitzuteilen, wenn

- sich ihre Adresse, die Telefonnummer, die Bankverbindung ändert,
- ein Elternteil allein sorgeberechtigt wird oder sich die Personensorge sonst ändert,
- sich die Sorge für die alleinige Pflege und Erziehung ändert

## **8. Datenschutz**

Zur Aufnahme der Kinder in die Kernzeitbetreuung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich.

- 8.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- 8.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 8.3 Schwere Datenschutzverstöße, wie der Verlust von Datenträgern bzw. Sozialdaten, werden dokumentiert und der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet.

## **9. Anerkennung**

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter wird diese Ordnung für die Kernzeitbetreuung als verbindlich anerkannt.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Engen, 20.10.2025



Frank Harsch  
Bürgermeister